

## **Information des MWVATT und des MBWK**

### **Bildungs- und Teilhabepaket Leistungen für anspruchsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Stand: 1.08.2019

#### **Empfängerkreis**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern für sie den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen, haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und für Teilhabe. Darüber hinaus wirkt das Bildungs- und Teilhabepaket „bedarfsauslösend“. Das heißt, dass auch Familien, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen decken und keine der oben genannten Sozialleistungen beziehen, Leistungen erhalten können, wenn sie zwar ihren Lebensunterhalt, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe decken können.

Leistungen für Bildung erhalten anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Einen Teil der Bildungsleistungen erhalten auch anspruchsberechtigte Kinder in Kindertagesstätten („Kitas“) und in der Kindertagespflege, beispielsweise Leistungen für Ausflüge oder für eine gemeinschaftliche Mittagessensverpflegung.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht.

## Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetzes“ zum 1. August 2019 werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verbessert:

- **Ausflüge**  
Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege werden übernommen.
- **Persönlicher Schulbedarf**  
Für den persönlichen Schulbedarf erhalten Anspruchsberechtigte 150 Euro (bisher 100 Euro) pro Schuljahr. Für das erste Schulhalbjahr werden 100 Euro (bisher 70 Euro), für das zweite Schuljahr 50 Euro (bisher 30 Euro) ausgezahlt. Ab dem Jahr 2021 werden Leistungen für den persönlichen Schulbedarf jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.
- **Schülerbeförderung**  
Für Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für die Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen, sofern diese nicht von Dritten getragen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerfahrkarte zu Fahrten außerhalb der Schülerbeförderung berechtigt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs zählt auch eine Schule, die aufgrund eines besonderen Profils gewählt wurde, beispielsweise wegen eines Sport- oder Sprachprofils oder des Ganztagsangebots.
- **Lernförderung**  
Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler können eine zusätzliche Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele in ihrer Jahrgangsstufe oder generell der Schulabschluss gefährdet ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.  
Der Lernförderbedarf wird durch die Lehrkraft festgestellt. Das Bildungsministerium hat hierfür ein Antragsformular erarbeitet. Es ist jedoch auch möglich, dass die Kreise oder kreisfreien Städte eigene Antragsformulare verwenden.
- **Gemeinschaftliche Mittagessensverpflegung**  
Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagessensverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege werden übernommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Kindertageseinrichtungen, wenn diese an Schultagen den Mittagstisch auf Basis eines Kooperationsvertrags mit einer Schule anbieten.  
Ab dem 1. August 2019 entfällt der Eigenanteil.
- **Soziale Teilhabe**  
Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Anspruchsberechtigte monatlich 15 Euro (bisher 10 Euro). Ab 1. August 2019 wird die Leistung pauschaliert erbracht. Ausreichend ist ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt, zum Beispiel:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Miteinander,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- Teilnahme an Freizeiten, zum Beispiel von Vereinen oder Verbänden.

## **Anträge**

Grundsätzlich ist für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets eine Antragstellung erforderlich. Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht mehr separat beantragen; dies geschieht bereits mit dem Antrag auf die Grundleistung. Lediglich für die Lernförderung ist weiterhin ein separater Antrag zu stellen.

## **Antragstellung**

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ist regional unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich gilt jedoch die Zuständigkeit der

- Jobcenter für Arbeitslosengeld II oder Sozialgeldberechtigte und für Fälle der sogenannten „Bedarfsauslösung“,
- Sozialämter für Sozialhilfeberechtigte,
- Leistungsbehörden des Asylbewerberleistungsgesetzes und der
- Wohngeldstellen für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte.

Hier finden Sie die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen können:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/Laenderuebersicht/Schleswig-Holstein/inhalt.html>

## **Leistungen werden erbracht durch:**

- die „elektronische Bildungskarte“, die in vielen Kreisen bereits die personalisierten Gutscheine ersetzt,
- Direktzahlungen an die leistungserbringenden Stellen, zum Beispiel an die Sportvereine, Schulkantinen,
- Geldleistungen, beispielsweise für das Schulbedarfspaket oder die Schülerbeförderung.